

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Prof. Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**  
**– Drucksache 19/22336 –**

### **Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Uruguay**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine bis zum 30. September 2020 verlängerte allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch nach Ansicht der Fragesteller ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Uruguay, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Uruguay wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Uruguay ab. Derzeit wird grundsätzlich nur uruguayischen Staatsangehörigen und Ausländern mit Wohnsitz in Uruguay die Einreise gestattet, Ausnahmen können unter anderem für Geschäftsreisen beantragt werden. Einreisende müssen bei Ankunft einen anerkannten, aktuellen COVID-19-Negativtest vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Nach einer verpflichtenden siebentägigen Quarantäne muss entweder ein weiterer COVID-19-Negativtest erfolgen oder alternativ bei fortbestehender Symptomfreiheit die häusliche Quarantäne um weitere sieben Tage verlängert werden. Die Landesgrenzen zu Argentinien und Brasilien bleiben weiterhin für den Personenverkehr geschlossen.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Uruguay als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der uruguayischen Regierung und den zuständigen uruguayischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Uruguays zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die uruguayischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
  - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 einschließlich der Unterfragen werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Montevideo mit der uruguayischen Regierung und den uruguayischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Die uruguayische Regierung arbeitet bei der Pandemiebekämpfung von Beginn an eng mit einem wissenschaftlichen Beirat zusammen. Sie appelliert an die Eigenverantwortlichkeit der Bevölkerung und hat gleichzeitig für alle Bereiche des öffentlichen Lebens strenge Infektionsschutz- und Hygieneauflagen erlassen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist vielerorts, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Einrichtungen, Einkaufszentren, Supermärkten und Ladengeschäften, zwingend vorgeschrieben. Auf das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in der Öffentlichkeit ist zu achten. Für die Gastronomie- und Hotelbranche wurden umfangreiche Spezialvorschriften erlassen, ebenso für Schulen und Bildungseinrichtungen wie auch für kulturelle, soziale und religiöse Veranstaltungen. Bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften werden hohe Geldstrafen verhängt. Hinsichtlich der uruguayischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland uruguayischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Hiernach gestattet Deutschland unter Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen die unbeschränkte Einreise unter anderem für Gebietsansässige der Republik Östlich des Uruguay. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 verwiesen.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?
8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amts bezüglich Uruguay?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Uruguay ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung derzeit nicht vornehmen.